



Volksinitiative "Schutz der Ehe"

Kurzargumentarium zur Vorlage 5240

Weshalb wurde diese Volksinitiative am 31.10.2014 lanciert?

Das Grundrecht auf Ehe ist (in der heutigen Form) gefährdet! Verschiedene Kräfte beabsichtigen, die Ehe zu schwächen, für weitere Formen des Zusammenlebens zu öffnen oder sie gar abzuschaffen. Die Gegner der Ehe wollen:

- die Gleichstellung der Ehe mit dem Konkubinat
- die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare
- die Öffnung der Ehe für mehr als zwei Personen (z.B. Polygamie im Islam)
- die Abschaffung der Ehe (d.h. der Zivilehe)

Text der Volksinitiative

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:
Art. 13, neuer Absatz 2:

"Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau."

Weshalb braucht es diese Volksinitiative?

Die Bundesverfassung sichert in Art. 14 BV zwar das Grundrecht auf Ehe, definiert jedoch nicht, was eine Ehe ist, weil dies bis anhin unbestritten war. Durch die Volksinitiative soll die Ehe als eine auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau erhalten und geschützt werden.

Die absolute Mehrheit der erwachsenen Schweizer Bevölkerung ist verheiratet und befürwortet somit diese Art des Zusammenlebens, und zwar in der heutigen Form.

Das Bundesamt für Statistik hat am Jahresende 2014 folgende Zahlen ausgewiesen:

	in Tausend	<u>Volljährige</u> in Prozent
Total (Minderjährige und Volljährige)	8'237.7	
Verheiratet	3'551.9	52,58 %
Ledig, <u>volljährig</u>	2'112.0	31,26 %
Verwitwet	407.6	6,03 %
Geschieden	669.0	9,90 %
Unverheiratet	0.5	0,01 %
In eingetragener Partnerschaft	13.3	0,20 %
Aufgelöste Partnerschaft	1.1	0,02 %
Ledig, <u>minderjährig</u>	1'482.0	

Begründung der Volksinitiative:

Die Ehe ist die natürliche Basis für stabile Familien und für den Fortbestand unserer Gesellschaft.

Die Ehe wird häufig aber nicht notwendigerweise zwecks Zeugung von Kindern und Gründung einer Familie eingegangen. Die Öffnung der Ehe für andere Lebensgemeinschaften gefährdet den Bestand und die ursprüngliche Bedeutung der Ehe. Hier droht ein Übergriff, den diese Volksinitiative verhindern will, ehe es zu spät ist!

Das Zürcher Stimmvolk soll proaktiv ein klares Bekenntnis zur natürlichen Ehe ablegen können und damit als Souverän für die Politik und die Gesetzgebung wegweisend sein.

Was ist eine Ehe?

Das Bundesgericht hat in BGE 126 II 425 E.4 ein klares Verständnis von Ehe geäußert und bezeichnet die Ehe "als eine auf Dauer angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts".

Die EDU-Initiative schreibt somit nur geltendes Recht auf Verfassungsebene fest.

Das Argument der rechtlichen "Gleichstellung" greift zu kurz

Politiker, die bei der Reform des Familienrechts alle Beziehungen gleichstellen wollen, lassen ausser Acht, dass nicht nur gleiches gleich, sondern auch ungleiches ungleich behandelt werden muss.

Die Ehe und das Konkubinat sind nicht gleich und sollen deshalb nicht gleich behandelt werden:

Die Wirkungen der Ehe gemäss Art. 159 ZGB

Das ZGB spricht sich in Art. 159 über die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen aus: "Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand."

In der ehelichen Gemeinschaft nehmen die Ehegatten nicht nur füreinander und für ihre Kinder Verantwortung wahr, sondern entlasten durch die eheliche und elterliche Unterhaltspflicht auch den Staat.

Die Stellung der Konkubinatspartner

Die Konkubinatspartner haben keine mit der Ehe vergleichbaren gesetzlichen Verpflichtungen. Dem Konkubinat kommt aus der Sicht der EDU auch keine vergleichbare ethisch-moralische Qualität zu, da deren Beziehung vielmehr von individuellen Freiheiten als von gegenseitigen Verpflichtungen und gemeinsamen Zielsetzungen gekennzeichnet ist. Es fehlt auch die Pflicht zur Treue und zum gegenseitigen Beistand samt Unterhaltspflicht. Da das Konkubinat in keiner Weise mit der Ehe vergleichbar ist, ist auch eine Gleichstellung nicht gerechtfertigt.

Regelungen des Zusammenlebens in der Kantonsverfassung

In Art. 13 der Verfassung des Kantons Zürich wird als Grundrecht festgehalten, dass jeder Mensch das Recht hat, die Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens frei zu wählen. An diesem Grundrecht ändert die EDU-Volksinitiative nichts. Das Konkubinatsrecht wird nicht eingeschränkt. Hingegen wird der zweite Satz, wonach die Ehe eine staatlich anerkannte Form des Zusammenlebens ist, durch den neuen Absatz 2 mit der Definition des Grundrechts der Ehe ergänzt und dadurch die Ehe in ihrem natürlichen Bestand gestärkt.

Abgrenzung zur CVP-Volksinitiative "Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" (Abstimmung am 28.2.2016)

Der erste Satz der genannten CVP-Volksinitiative ist mit der EDU-Volksinitiative identisch. Die beiden Initiativen verfolgen jedoch grundlegend unterschiedliche Anliegen. Die CVP möchte mit ihrer Initiative erreichen, dass die Ehe gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt wird, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen. Die EDU fokussiert sich jedoch auf die Definition der Ehe als Grundrecht, ohne sich zu Steuer- oder Sozialversicherungsfragen zu äussern. So hat der Stimmbürger die Möglichkeit, sich zum Institut der Ehe zu äussern und dieses zu stärken, ohne sich gleichzeitig darüber aussprechen zu müssen, ob er die gemeinsame Besteuerung der Eheleute oder die Individualbesteuerung wünscht.

Es spricht für die Ehefreundlichkeit der Stimmbürger, dass gemäss erster SRG-Umfrage von Mitte Januar 2016 67 % der Befragten bestimmt oder eher für diese CVP-Initiative waren, während dem nur 21 % bestimmt oder eher dagegen waren. 12 % waren noch unentschieden.

Der Bundesrat hat anfänglich diese Volksinitiative auch unterstützt. Unter dem Druck des Parlaments ist er von seinem Kurs abgekommen. Für den Fall, dass die CVP-Initiative z.B. aus Kostengründen scheitert, hat der Stimmbürger des Kantons Zürich dennoch die Möglichkeit, mit der vorliegenden EDU-Initiative das Institut der Ehe als Grundrecht zu stärken.

Farbloser Antrag des Regierungsrates vom 18.11.2015 zur Vorlage 5240

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat es leider verpasst, ein klares Bekenntnis zum Institut der Ehe, wie sie seit Urzeiten besteht, abzulegen, obschon die grosse Mehrheit der erwachsenen Bevölkerung verheiratet ist und sich für dieses Lebensmodell entschieden hat.

Wir vertrauen nun auf Politiker mit Profil, die in allen Fraktionen zu finden sind, die sich für die natürliche Ehe als ein Grundrecht einer Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau stark machen.

Was sind Grundrechte?

Grundrechte sind Antworten auf besondere Bedrohungslagen, weshalb sie auf Verfassungsebene (sowohl in der Bundesverfassung wie auch in den Kantonsverfassungen) festgeschrieben und weiterentwickelt werden. Die durch den Zeitgeist geprägten, eingangs genannten Angriffe auf die Ehe erfordern die von der EDU verlangte Definition der Ehe.

Die Definition der Ehe ist ein Grundrecht

Das Recht auf Ehe findet sich in Art. 14 der Bundesverfassung unter den Grundrechten. Mit der CVP-Initiative "Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" wird die Ehe in der Bundesverfassung unter den Grundrechten definiert.

Die EDU-Initiative "Schutz der Ehe" definiert die Ehe mit einer Ergänzung von Art. 12 der Kantonsverfassung ebenso unter den Grundrechten. Die Definition entspricht der aktuellen Rechtsauffassung des Bundesgerichts und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, da es bisher keine Definition der Ehe gibt.

Gutachten zur Gültigkeit der kantonalen Volksinitiative "Schutz der Ehe"

Prof. Dr. Andreas Glaser, Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich hat mit seinem Gutachten zur Gültigkeit der kantonalen Volksinitiative "Schutz der Ehe" vom 22. Dezember 2014 zusammenfassend wie folgt geäußert:

Die Initiative "Schutz der Ehe" erfüllt alle Voraussetzungen für die Gültigkeit gemäss Art. 28 Abs. 1 KV. Die Initiative verstösst insbesondere nicht gegen übergeordnetes Recht (Art. 28 Abs. 1 lit. b KV). Sie greift nicht in die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Zivilrechts (Art. 122 Abs. 1 BV) ein. Sie verletzt nicht das Grundrecht auf Ehe (Art. 14 BV) und sie verstösst nicht gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV). Die Initiative "Schutz der Ehe" befindet sich im Gegenteil im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Definition der Ehe in Art. 14 BV und dem zivilrechtlichen Verständnis der Ehe, wie es im ZGB zum Ausdruck gelangt.

Das 16-seitige Gutachten ist von der EDU allen Regierungsräten zugestellt worden, damit sich diese von der Gültigkeit der Volksinitiative überzeugen können. Es kann auch von der EDU-Homepage heruntergeladen werden.

Die Weisung des Regierungsrates zur EDU-Initiative ist widersprüchlich

Mit Beschluss vom 9. September 2015 stellte der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative gültig sei und verzichtete gleichzeitig darauf, einen Gegenvorschlag zur Initiative ausarbeiten zu lassen.

In der Weisung vom 18. November 2015 bestätigte der Regierungsrat die Gültigkeit. Dennoch diskreditierte der Regierungsrat die EDU-Volksinitiative mit dem Hinweis, es handle sich bei der Definition der Ehe möglicherweise um eine zivilrechtliche Bestimmung, welche in die Kompetenz des Bundes gehöre. Er verkennt dabei, dass sowohl die genannte CVP-Initiative wie auch die von der GLP eingereichte Parlamentarische Initiative in Art. 14 der Bundesverfassung eine Ergänzung bzw. Änderung von Grundrechten und nicht des Zivilrechts verlangen. Der Regelungsort für die Definition der Ehe befindet sich also in beiden Fällen in den Grundrechten und nicht im Zivilrecht. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die EDU mit ihrer Initiative auf kantonaler Ebene ebenso eine Definition der Ehe in den Grundrechten vornimmt. Das dies korrekt ist, hat Prof. Dr. Andreas Glaser in seinem Gutachten dargelegt.

Die Äusserungen des Regierungsrates erscheinen daher vielmehr politisch als sachlich motiviert zu sein. Der Regierungsrat betrachtet die Ehe, wie er schreibt, zwar nach wie vor als wichtige und tragende gesellschaftliche Institution. Zur Kernfrage, was er selber unter einer Ehe versteht und was sie künftig sein soll, äussert er sich jedoch nicht und will die weitere Diskussion dazu abwarten. Es ist schade, dass der Regierungsrat kein klares Bekenntnis zur natürlichen Ehe abgelegt hat.

Mark Twain hat einmal gesagt:

"Wer nicht genau weiss, wohin er will, der darf sich nicht wundern, wenn er ganz woanders ankommt."

Karl Valentin ging noch etwas weiter, als er auf die Strasse das Volk befragte:

"Entschuldigen Sie bitte, können Sie mir sagen, wo ich eigentlich hin will?"

Labelschutz - Keine Frage, was eine Ehe ist

Es gibt vielfältige Formen des Zusammenlebens, die es auch weiterhin geben wird. Die "Ehe" ist jedoch eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, und das soll sie auch bleiben. Deshalb braucht es den Labelschutz der Ehe.

Männedorf, 29. Januar 2016 / Heinz Kyburz, Vizepräsident EDU Kanton Zürich